

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Direktor na Agentsia „Mitnitsi“/„IMPERIAL TOBACCO BULGARIA“ EOOD

(Rechtssache C-55/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Verbrauchsteuern – Richtlinie 2008/118/EG – Art. 11 – Erstattung der Verbrauchsteuer auf verbrauchsteuerpflichtige Waren, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind – Richtlinie 2011/64/EU – Art. 17 Abs. 1 Buchst. b – Erstattung der bereits mittels Steuerzeichen entrichteten Verbrauchsteuer auf Tabakwaren, die unter behördlicher Aufsicht vernichtet worden sind – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine Regelung über die Erstattung der Verbrauchsteuern für in den steuerrechtlich freien Verkehr überführte und unter zollbehördlicher Aufsicht vernichtete Tabakwaren zu erlassen – Fehlen)

(2022/C 294/12)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Direktor na Agentsia „Mitnitsi“

Beklagte: „IMPERIAL TOBACCO BULGARIA“ EOOD

Tenor

Art. 11 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG sowie Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sind dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen die Mitgliedstaaten nicht verpflichten, die Erstattung der Verbrauchsteuern für unter zollbehördlicher Aufsicht vernichtete verbrauchsteuerpflichtige Waren, einschließlich Tabakwaren, vorzusehen, die bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — FAWKES Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-187/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 – Zollkodex der Gemeinschaften – Art. 30 Abs. 2 Buchst. a und b – Zollwert – Bestimmung des Transaktionswerts gleichartiger Waren – Von der nationalen Zollbehörde eingerichtete und betriebene Datenbank – Datenbanken, die von den Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten und von den Dienststellen der Europäischen Union eingerichtet und betrieben werden – Gleiche oder gleichartige Waren, die „zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt“ in die Union ausgeführt werden)

(2022/C 294/13)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria